



Brüssel, den 11. April 2017
(OR. en)

8155/17

SPG 20
WTO 94
DELECT 70

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5270/17 SPG 2 WTO 4 DELACT 11 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION
vom 11.1.2017 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU)
Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein
Schema allgemeiner Zollpräferenzen
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates, in dem der Kommission die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III dieser Verordnung zu erlassen, vorgelegt. Mit dem vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt wird die Liste der APS+-begünstigten Länder geändert, indem Sri Lanka in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgenommen wird.
2. Am 12. Juli 2016 erhielt die Kommission einen Antrag auf APS+-Begünstigung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka. Die Kommission hat den Antrag nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 geprüft und festgestellt, dass Sri Lanka die Qualifikationskriterien für die APS+-Regelung erfüllt. Sri Lanka sollte daher ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung die APS+-Regelung gewährt werden.

¹ Dok. 5270/17 + ADD 1.

3. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 11. Januar 2017 übermittelt hat, hatte der Rat bis zum 11. März 2017 Zeit, Einwände dagegen zu erheben. Am 27. Januar 2017 teilte das Europäische Parlament dem Rat seinen Beschluss mit, die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den betreffenden delegierten Rechtsakt um zwei Monate, d. h. bis zum 15. Mai 2017, zu verlängern. Die verlängerte Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den übermittelten delegierten Rechtsakt gilt somit auch für den Rat.
4. Im Zuge des informellen Konsultationsverfahrens im Rahmen der Gruppe "Allgemeines Präferenzsystem" haben die Delegationen keine Einwände erhoben.
5. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 36 der delegierten Verordnung veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
